



Bern, 14.03.2022

---

# **Zulassungskriterien für Personen mit einer medizinischen Einschränkung zu Militärdienst, Zivilschutz und Zivildienst**

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates  
20.4446 Hurni vom 9. Dezember 2020

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Auftrag .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Militär- und Ersatzdienst .....</b>	<b>4</b>
<b>3.1</b>	<b>Beurteilung der Tauglichkeit .....</b>	<b>4</b>
<b>3.2</b>	<b>Armee .....</b>	<b>5</b>
<b>3.3</b>	<b>Zivildienst .....</b>	<b>6</b>
<b>3.4</b>	<b>Wehrpflichtersatzabgabe .....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Zivilschutz .....</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Inklusion .....</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>8</b>

# 1 Ausgangslage

Jeder Schweizer ist nach Artikel 59 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup> verpflichtet, Militärdienst zu leisten; Frauen und Auslandschweizer können freiwillig Dienst leisten. Im Alter zwischen 18 und 24 Jahren findet die Rekrutierung statt (Stellungspflicht).

Stellungspflichtige, die an der Rekrutierung als *militärdiensttauglich* beurteilt werden, müssen Militärdienst gemäss Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz; MG)<sup>2</sup> leisten. Militärdienstpflichtige, die den Militärdienst nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können, leisten auf Gesuch hin Zivildienst nach dem Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz; ZDG)<sup>3</sup>; dieser dauert eineinhalbmal so lange wie der noch zu leistende Militärdienst.

Werden Stellungspflichtige an der Rekrutierung als *militärdienstuntauglich* beurteilt und leisten daher weder Militärdienst noch Zivildienst, müssen diese gemäss Art. 59 Abs. 3 BV eine Wehrpflichtersatzabgabe (WPE) zahlen. Dies gilt auch für Personen, die als *schutzdiensttauglich* eingestuft werden und Dienst im Zivilschutz leisten; deren WPE wird aber mit jedem geleisteten Schutzdiensttag um 4 Prozent reduziert.

Mit der differenzierten Zuteilung ist es seit einigen Jahren möglich, auch Stellungspflichtige mit medizinischen Einschränkungen in die Armee einzuteilen. Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte<sup>4</sup> hat der Bundesrat zudem entschieden, dienstwilligen aber *militär- und schutzdienstuntauglichen* Schweizer Bürgern ab dem 1. Januar 2013 ebenfalls zu ermöglichen, bei der Armee Dienst zu leisten.

## 2 Auftrag

Am 9. Dezember 2020 reichte Nationalrat Hurni das Postulat 20.4446 *Gleichbehandlung bei der Zulassung zum Militärdienst* ein. Es hat folgenden Wortlaut:

*Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zur Zulassung von Personen mit einer Behinderung oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung zum Militärdienst und folglich auch zum Zivilschutz und zum Zivildienst zu erstellen. Dieser Bericht soll insbesondere folgende Fragen beantworten:*

- 1. Welche medizinischen und körperlichen Kriterien stellen die grössten Hindernisse für eine Zulassung zum Militärdienst dar?*
- 2. Welche Personengruppen gelten zwar nicht als invalid, werden aber trotzdem für untauglich erklärt?*
- 3. Wie haben sich die Statistiken zur Tauglichkeit von Personen mit einer Behinderung oder mit chronischen Krankheiten entwickelt?*
- 4. Wurden aufgrund des Entscheids des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auch die Zulassungskriterien für den Zivildienst erweitert?*
- 5. Wie relevant wäre die Festlegung von anderen Tauglichkeitskriterien für den Zivildienst als für den Militärdienst?*
- 6. Ist es wirklich nötig, die Wehrpflichtersatzabgabe von den zehn Personen pro Jahr einzufordern, die der Armee beitreten wollen, dies aber nicht dürfen, obwohl sie gemäss der Invalidenversicherung nicht als invalid gelten?*

---

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> SR 510.10

<sup>3</sup> SR 824.0

<sup>4</sup> EGMR, 30.04.2009 – 13444/04

Das Postulat stützt sich auf die von der Armee ergriffene Massnahme der differenzierten Zuteilung. Sein Anliegen begründet der Postulant mit der eingereichten Stellungnahme des Bundesrates auf die Interpellation 20.4152 *Wehrpflichtersatzabgabe. Ungleichbehandlung beenden!* Zudem stelle sich die Frage, ob eine für den Militärdienst untauglich befundene Person dies zwingend ebenfalls für den Zivildienst sein soll.

Der Nationalrat hat das Postulat am 19. März 2021 angenommen.

### 3 Militär- und Ersatzdienst

Auf die vom Postulanten gestellten Fragen werden in folgenden Kapiteln beantwortet: Die erste und zweite Frage im Kapitel 3.2 (Unterkapitel *Kriterien für die Nicht-Zulassung zum Militärdienst*), die dritte Frage im Kapitel 3.1, die vierte und fünfte Frage im Kapitel 3.3 und die sechste Frage im Kapitel 3.4.

#### 3.1 Beurteilung der Tauglichkeit

Die Tauglichkeit von Stellungspflichtigen wird anlässlich der zwei bis drei Tage dauernden Rekrutierung beurteilt. Für die medizinische Beurteilung sind die Rekrutierungsärztinnen und -ärzte des Militärärztlichen Dienstes der Sanität zuständig. Diese entscheiden anhand der ärztlichen, psychologischen und sportlichen Resultate über die Militärdienst- und Schutzdiensttauglichkeit der Stellungspflichtigen. Es gibt folgende Kategorien:

- *Militärdiensttauglich*: Der oder die Stellungspflichtige kann einer Funktion in der Armee zugeteilt werden.
- *Militärdienstuntauglich aber schutzdiensttauglich*: Der oder die Stellungspflichtige ist aus medizinischen Gründen *militärdienstuntauglich*, kann aber eine Funktion im Zivilschutz ausüben.
- *Militärdienstuntauglich und schutzdienstuntauglich*: Der oder die Stellungspflichtige ist weder für die Armee noch für den Zivilschutz tauglich.

Die Statistik zur Tauglichkeitsrate über die Jahre 2011-2020 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.<sup>5</sup> Die Zahl der Militärdienst- und Schutzdienstuntauglichen hat von 2011 bis 2014 zugenommen, ist seither aber wieder abnehmend.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
definitiv beurteilte Stellungspflichtige	41'028	40'082*	39'675	38'898	38'179	38'089	36'538	31'411	30'033	23'687
Militärdiensttaugliche	26'700	24'814	25'213	23'957	24'305	25'254	24'982	21'818	21'297	17'302
	65.1%	61.9%	63.6%	61.6%	63.7%	66.3%	68.4%	69.5%	70.9%	73%
Schutzdiensttaugliche	6'373	5'870	5'164	4'637	4'461	4'622	3'803	2'934	2'781	1'981
	15.5%	14.6%	13%	11.9%	11.7%	12.1%	10.4%	9.3%	9.3%	8.4%
Militärdienst- und Schutzdienstuntaugliche	7'955	8'460	9'298	10'304	9'413	8'213	7'753	6'659	5'955	4'404
	19.4%	21.1%	23.4%	26.5%	24.6%	21.6%	21.2%	21.2%	19.8%	18.6%

Tabelle 1: Tauglichkeitsrate der definitiv beurteilten Stellungspflichtigen 2011-2020 (Prozentangaben gerundet)

\* Einmalig sind im Jahr 2012 auch die Stellungspflichtigen, die aufgrund der Personensicherheitsprüfung keinen Militärdienst leisten dürfen (Anteil 2.4%), in der Anzahl der definitiv beurteilten Stellungspflichtigen enthalten. Seither werden diese separat ausgewiesen.

<sup>5</sup> Die Zahlen zur Tauglichkeit werden jährlich vom VBS mittels Medienmitteilung kommuniziert.

## 3.2 Armee

Gemäss der Verordnung über die medizinische Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit und der Militärdienstfähigkeit (VMBM)<sup>6</sup> gilt als *militärdiensttauglich*, wer aus medizinischer Sicht körperlich, intellektuell und psychisch den Anforderungen des Militärdienstes genügt und bei der Erfüllung dieser Anforderungen weder die eigene Gesundheit noch diejenige Dritter gefährdet.

### *Kriterien für die Nicht-Zulassung zum Militärdienst*

Es gibt eine Vielzahl an physischen und psychischen medizinischen Gründen, die eine Militär- oder Schutzdiensttauglichkeit nicht zulassen. Häufig ist es auch die Kombination von mehreren medizinischen Faktoren, die insgesamt zu einem Untauglichkeitsentscheid führt.

Vielen dieser Personen sind die Krankheiten oder Gebrechen nicht anzusehen. Sie sind häufig im zivilen Arbeitsprozess integriert und leisten ihren Gesellschaftsbeitrag oft ohne bemerkbare Einschränkungen. Zivile und militärische Anforderungen sind jedoch unterschiedlich. Die Armee übernimmt Mitverantwortung für die gesundheitliche Integrität ihrer Angehörigen. Aus diesem Grund gelten im Militär andere Massstäbe an die Gesundheit als im Zivilen: Medizinische Belastungen oder Einschränkungen, die im Zivilen unproblematisch sind, können im Militärdienst ein hohes gesundheitliches Risiko für die betroffene Person sein.

Beispielsweise sind Stellungspflichtige mit einer Anfallskrankheit (Epilepsie) zwingend als *militärdienstuntauglich* zu beurteilen. Unter entsprechend gut eingestellter medikamentöser Therapie und bei adäquatem Verhalten (u.a. Schlafverhalten) sind viele Epileptiker im Zivilen nur gering eingeschränkt und können z.B. auch ein Fahrzeug führen. Unter militärischen Bedingungen mit körperlichen und psychischen Stressfaktoren sowie Schlafmangel ist aber das Risiko für einen Anfall gegeben; dadurch wäre sowohl die Gesundheit der betroffenen Person als auch die seiner Kameradinnen und Kameraden gefährdet.

Weitere Beispiele für Einschränkungen, welche sich im zivilen und militärischen Umfeld nicht in gleichem Masse auswirken, sind im körperlichen Bereich sehr starke Kurzsichtigkeit (Myopie), chronische Darmentzündungen (Morbus Crohn), Hämophilie (Bluterkrankheit), Bandscheibenvorfall oder komplexe Knieverletzungen und im psychischen Bereich depressive Verstimmungen, Suchtprobleme oder Anpassungsstörungen. Alle Stellungspflichtigen mit diesen und weiteren, ähnlich gelagerten Einschränkungen sind *militärdienstuntauglich*. Eine spezifische Kategorisierung der Krankheitsbilder gibt es aber nicht und würde den individuellen Ausprägungen der medizinischen Situation und der möglichen, in der Wirkung sich kumulierenden Kombination verschiedener Einschränkungen bei den Stellungspflichtigen auch nicht gerecht. Es kann aber festgehalten werden, dass ein grosser Teil der Untauglichkeitsgründe im psychologischen bzw. psychiatrischen Bereich und im Bereich des Bewegungsapparates liegen. Weiterführende Angaben finden sich in der Studie "Analyse möglicher Ursachen für die kantonalen Unterschiede in den Militärtauglichkeitsraten" der Universität Zürich aus dem Jahr 2016<sup>7</sup>.

### *Differenzierte Zuteilung*

Innerhalb der Kategorie *militärdiensttauglich* gibt es Unterscheidungen, die für eine sogenannte «differenzierte Zuteilung» zur Armee gemäss Anhang 1 der VMBM dienen. Dadurch ist es möglich, auch Stellungspflichtige und Angehörige der Armee bei der Truppe einzuteilen, die eine medizinische

---

<sup>6</sup> SR 511.12

<sup>7</sup> Studie Universität ZH "Analyse möglicher Ursachen für die kantonalen Unterschiede in den Militärtauglichkeitsraten", Dr. Joël Floris, Dr. Kaspar Staub, Prof. Dr. Dr. med. Frank Rühli, 24.10.2016, Kapitel 4.5

Einschränkung haben – beispielsweise beim Tragen, Heben, Marschieren oder wenn sie aus medizinischen Gründen nicht schießen können.

Die «differenzierte Zuteilung» wurde mit der Armee reform 1995 eingeführt. Diese wurde seither stets weiterentwickelt und mehr Möglichkeiten für die differenzierte Zuteilung kamen hinzu. Heute sind auch Kombinationsentscheide möglich, das heisst Personen, die mehr als eine medizinische Einschränkung haben, können ebenfalls in die Armee eingeteilt werden. Dazu wurden die Anforderungsprofile der Funktionen in der Armee angepasst. Nicht nur, aber auch dank der «differenzierten Zuteilung» und der Anpassung von Anforderungsprofilen konnten von 2011 bis 2020 rund 8 Prozent mehr Stellungspflichtige als *militärdiensttauglich* beurteilt werden (siehe Tabelle 1).

### *Zuweisung zur Armee*

Der Bundesrat hat aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 30. April 2009 entschieden, *militärdienst-* und *schutzdienstuntauglichen* Personen als Alternative zur WPE das Leisten eines angepassten Militärdienstes zu ermöglichen, sofern sie dies ausdrücklich wollen. Art. 6 Abs. 1 Bst. c MG stellt die formell-gesetzliche Grundlage für diese seit 1. Januar 2013 mögliche Art von Militärdienst dar.

Die betroffene Person muss mittels Gesuch schriftlich geltend machen, dass sie gewillt ist, einen Militärdienst mit speziellen medizinischen Auflagen zu leisten. Eine medizinische Untersuchungskommission beurteilt aufgrund der vorliegenden medizinischen Fakten im Einzelfall und ohne Präjudiz die Tauglichkeit für die vorgesehene Funktion und ob die Person ihre oder die Gesundheit anderer gefährdet. Weitere, die Person selbst betreffende Gründe bleiben wie bei allen Stellungspflichtigen vorbehalten.<sup>8</sup> Folglich besteht kein Anrecht auf einen positiven Entscheid; die Kommission kann auch eine Untauglichkeit bestätigen oder aber eine Tauglichkeit für Militär- oder Schutzdienst aussprechen.

Der Militärdienst mit speziellen medizinischen Auflagen ist auf die psychischen und physischen Anforderungen der jeweiligen zivilen Tätigkeit des Antragsstellers abgestimmt. Es wird eine stark reduzierte militärische allgemeine Grundausbildung (die meisten Lektionen als e-Learning) absolviert. Es wird keine Waffe abgegeben und entsprechend auch keine Waffenausbildung durchgeführt. Der Einsatz erfolgt in der Verwaltung der Gruppe Verteidigung oder in einem Armeelogistikcenter für handwerkliche Tätigkeiten.

In den Jahren 2013 bis 2020 wurden mit diesem Verfahren knapp 900 Ersatzpflichtige, die aus medizinischen Gründen für *militärdienstuntauglich* erklärt wurden, der Armee zugewiesen.

## **3.3 Zivildienst**

Der Zivildienst ist ein Ersatzdienst zum Militärdienst (vgl. Artikel 59 Absatz 1 BV und Artikel 1 ZDG) und bedingt daher die Militärdiensttauglichkeit. Somit kann eine *militärdienstuntaugliche* Person, die nicht verpflichtet ist, Militärdienst nach Art. 12 MG zu leisten, nicht zum Zivildienst zugelassen werden.

Die Zuweisung von *militärdienst-* und *schutzdienstuntauglichen* Ersatzpflichtigen zur Armee nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c MG hat den Zweck, dass diese Personen auf ihr Gesuch hin einen speziellen Militärdienst anstelle der Wehrpflichtersatzabgabe leisten können. Die Zuweisung führt jedoch nicht dazu, dass diese Personen ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst stellen könnten. Auf entsprechende Gesuche könnte das Bundesamt für Zivildienst somit nicht eintreten, was seit 2019 konsequent praktiziert wird. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass sich in der Vollzugspraxis Fragen der Fürsorgepflicht und – bei medizinischen Zwischenfällen – Haftungsfragen stellen würden, wenn die

---

<sup>8</sup> Darunter fällt insbesondere ein hängiges Strafverfahren oder eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens.

grundsätzliche Tauglichkeit der Zivildienstleistenden nicht vorausgesetzt werden konnte. Die Abklärung und Überprüfung von Auflagen aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen ist mit dem Vollzugssystem des Zivildiensts nicht kompatibel. Auch vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dass nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c MG der Armee zugewiesene Militärdienstuntaugliche nicht zum Zivildienst zugelassen werden können. Eine Erweiterung der Zulassungskriterien für den Zivildienst aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist somit weder rechtlich noch vollzugspraktisch angezeigt.

### 3.4 Wehrpflichtersatzabgabe

Schweizer, die ihre Militärdienstpflicht nicht oder nur teilweise durch persönliche Dienstleistung (Militär- oder Zivildienst) erfüllen, haben gemäss dem Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG)<sup>9</sup> während elf Jahren mit der WPE einen monetären Ersatz zu leisten. Die Befreiung von der Ersatzpflicht ist in Art. 4 WPEG und eine mögliche Ermässigung der Ersatzabgabe in Art. 13 Abs. 2 WPEG festgehalten. Auch wenn eine als *militärdienstuntauglich* beurteilte Person Dienst leisten möchte, dies aber nicht möglich ist, darf keine Befreiung von der WPE ausgesprochen werden; ungeachtet der Anzahl davon betroffener Personen. Dies würde dem WPEG und dem Zweck der WPE widersprechen – nämlich der Gleichbehandlung aller militärdienstpflichtigen Schweizer Bürger.

## 4 Zivilschutz

Bei der Rekrutierung wird neben der Militärdiensttauglichkeit bei Bedarf auch die Schutzdiensttauglichkeit beurteilt: Werden Stellungspflichtige als *militärdienstuntauglich* eingestuft, wird anschliessend beurteilt, ob diese *schutzdiensttauglich* sind. Da die Militärdienstuntauglichkeit eine Bedingung ist, müssen *schutzdiensttaugliche* Personen auch die WPE bezahlen.<sup>10</sup> Ihre WPE wird aber mit jedem im Ersatzjahr geleisteten Schutzdiensttag um 4 Prozent reduziert.

Gemäss der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV)<sup>11</sup> gilt als *schutzdiensttauglich*, wer aus medizinischer Sicht körperlich, intellektuell und psychisch den Anforderungen des Schutzdienstes genügt. Wer *schutzdiensttauglich* und aus medizinischer Sicht in der Lage ist, einen bevorstehenden Schutzdienst zu leisten, gilt als schutzdienstfähig. Die medizinische Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit und der Schutzdienstfähigkeit erfolgt aufgrund von ärztlichen Untersuchungsergebnissen, Arztzeugnissen sowie weiteren relevanten Berichten. Für die medizinische Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit sind die medizinischen Untersuchungskommissionen gemäss Art. 4 Abs. 1 VMBM zuständig.

Dabei gilt zu beachten, dass eine *militärdienstuntaugliche* Person nicht per se automatisch *schutzdiensttauglich* ist. Es gibt auch für die Schutzdiensttauglichkeit zu erfüllende medizinische Voraussetzungen, die entweder zu einer Beurteilung *schutzdiensttauglich* oder aber *schutzdienstuntauglich* führen. Schutzdienstuntaugliche Personen sind dann sowohl für den Militärdienst als auch für den Zivilschutz untauglich (sog. doppeluntauglich).

---

<sup>9</sup> SR 661

<sup>10</sup> Mit der Schutzdienstleistung wird nicht die Militärdienstpflicht nach Art. 59 BV, sondern die Schutzdienstpflicht gemäss Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) Art. 29 erfüllt.

<sup>11</sup> SR 520.11

## 5 Inklusion

Die Armee ist bestrebt, allen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern einen passenden Militärdienst zu ermöglichen; stets unter der Prämisse, dass die vorgesehene Dienstleistung weder ihre eigene Gesundheit noch jene ihrer Kameradinnen und Kameraden gefährdet. Dazu hat die Armee neben der differenzierten Zuteilung und der Zuweisung von Militärdienstuntauglichen zur Armee weitere Massnahmen getroffen, beziehungsweise vorgesehen.

### *Diversity Management*

Seit April 2019 steht allen Milizangehörigen die *Fachstelle Diversity Schweizer Armee* (ab 1. Januar 2022 *Fachstelle Frauen in der Armee und Diversity*) offen und bietet Beratung und Fachinformationen für alle Belange zum Thema Umgang mit Diversität und Minderheiten innerhalb der Armee. Sie schafft die Grundlagen, dass sämtliche Milizangehörige der Schweizer Armee, unabhängig von deren Geschlecht und geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Alter, Sprache, Behinderung, Kultur, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion sowie sonstiger Weltanschauungen und Lebensstile, ihren Militärdienst erfolgreich leisten können. Das Diversity Management in der Armee dient dem bewussten, respektvollen und gewinnbringenden Umgang mit dieser Vielfalt innerhalb der Armee. Die Förderung von Chancengleichheit und die Forderung nach Diskriminierungsfreiheit sind dabei die wesentlichen Eckpfeiler.

In den vergangenen rund zweieinhalb Jahren hat die *Fachstelle Diversity Schweizer Armee* bereits Personen mit einer medizinischen Einschränkung von der Rekrutierung bis hin zum Militärdienst begleitet. So haben beispielsweise 2021 erstmalig eine an den Rollstuhl gebundene Person die Rekrutenschule und zwei Para-Athleten die Spitzensport-RS absolviert.

### *Vision Armee 2030*

Im Rahmen der Vision Armee 2030 wird der Mensch noch mehr ins Zentrum gestellt, indem die Fähigkeiten der Armeeangehörigen gezielter genutzt und gefördert werden. «Eine Armee für alle» steht auch für Toleranz, Diversität und Chancengleichheit beziehungsweise Chancennutzung zugunsten einer sicheren Schweiz. Jede Person soll im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten einen Platz in der Armee finden. Dadurch soll auf ein möglichst grosses Spektrum an Potenzial aus der Gesellschaft zurückgegriffen werden.

## 6 Fazit

Die Zulassung zum Militär- oder Schutzdienst basiert auf medizinischen Tauglichkeitskriterien. Dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass Personen während ihrer Dienstleistung weder die eigene Gesundheit noch die von anderen gefährden. Bei dieser Beurteilung gibt es eine Vielzahl an physischen und psychischen medizinischen Gründen, die eine Militär- oder Schutzdiensttauglichkeit nicht zulassen.

Mit der differenzierten Zuteilung ist es seit 1995 möglich, Stellungspflichtige mit einer medizinischen Einschränkung bei der Truppe einzuteilen. Dazu wurden auch die Anforderungsprofile bei der Rekrutierung angepasst. Zudem können seit 2013 Personen, die aus medizinischen Gründen für *militär-* und *schutzdienstuntauglich* erklärt wurden, auf deren Gesuch hin der Armee zugewiesen werden.

Der Zivildienst ist ein Ersatzdienst zum Militärdienst, weshalb die Militärdiensttauglichkeit eine zwingende Voraussetzung für die Zulassung ist. Folglich kann eine *militärdienstuntaugliche* Person aus rechtlichen und vollzugspraktischen Gründen nicht zum Zivildienst zugelassen werden; dies gilt auch für Personen, die der Armee nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c MG zugewiesen werden.



Mit der WPE wird die rechtsgleiche Behandlung aller militärdienstpflichtigen Schweizer Bürger sichergestellt. Ersatzpflichtig ist dabei, wer keinen Militär- oder Zivildienst leistet; Schutzdienstleistenden wird die WPE mit jedem geleisteten Schutzdiensttag um 4 Prozent reduziert. Eine Befreiung von der Ersatzpflicht ist deshalb auch nicht möglich, wenn eine als *militärdienstuntauglich* beurteilte Person Dienst leisten möchte, diesem Wunsch aber nicht entsprochen werden kann.

Die Armee passt sich dem wandelnden Gesellschaftsbild an, um das Potenzial aus der Zivilgesellschaft optimal einzusetzen. Mit der differenzierten Zuteilung, der Zuweisung von Militärdienstuntauglichen zur Armee oder dem Diversity Management hat die Armee bereits wichtige Massnahmen umgesetzt, um noch mehr Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen bei der Armee Dienst zu leisten.